

Erläuternde DATENSCHUTZINFORMATION **zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung** **für die zu überprüfende Person**

1 Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Im Rahmen der Berechtigung zum Zugang zu Liegenschaften im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG bzw. zu Vergabe-/Vertragsunterlagen entsprechender Liegenschaften im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) soll geprüft werden, ob den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die dem Zugang zur Liegenschaft bzw. zu Vergabe- und Vertragsunterlagen entgegenstehen. Dies geschieht durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13a HSOG.

Zu diesem Zweck werden die von Ihnen erhobenen, personenbezogenen Angaben dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt. Das HLKA prüft anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen in Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte, ob etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz in den Liegenschaften bzw. Ihrem Zugang zu Vergabe-/Vertragsunterlagen entgegensteht (§ 13a Abs. 2 Satz 2 HSOG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Ihrer Person ermittelte Datenbestand umfangreicher sein kann, als derjenige aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Datenbeständen ergibt sich aus den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

2 Maßgebliche Kriterien für die Zuverlässigkeitsüberprüfung

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es, zu verhindern, dass Personen unbeaufsichtigt in Bereichen sicherheitsrelevanter Liegenschaften gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie Handlungen vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen haben könnten bzw. Personen gemäß Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSOG erlangen, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge ergeben.

In diesem Zusammenhang bedarf es im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Würdigung aller relevanten Erkenntnisse, etwa strafrechtlicher Verurteilungen, noch anhängiger und ggf. auch eingestellter Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilungen, soweit eine Fortdauer der Speicherung und Datenverarbeitung in diesen Fällen rechtlich zulässig ist.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit betrifft u. a. auch die Projektierung, Errichtung und Instandhaltung von Gefahrenmelde- und Videoüberwachungsanlagen (GMA) und die damit verbunden personellen Voraussetzungen gemäß:

- Nrn. 3.1 und 3.2 der Anlage 7a bzw. der Nrn. 3.1 und 3.2 der Anlage 7b der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) bzw.

- Nrn. 3.1, 3.2 und 6.1 der bundeseinheitlichen Pflichtenkataloge für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. von Videoüberwachungsanlagen.

3 Verfahren

3.1 Mitteilung des Ergebnisses und dessen Nutzung

Nach datenschutzrechtlicher Prüfung der Datenbestände und Bewertung der Erkenntnisse teilt das HLKA der anfragen Stelle das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung mit.

Die Rückmeldung des HLKA beschränkt sich auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Diese Rückmeldung wird an Ihren Arbeitgeber weitergeleitet.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 5 HSOG haben Sie die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist schriftlich beim HLKA (65187 Wiesbaden, Hölderlinstr. 1-5) einzureichen.

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihr Ausscheiden oder den ausschließlich anderweitigen Einsatz dem HLKA mitzuteilen.

Sieht das HLKA nach Bewertung aller relevanten Erkenntnisse keine Hinderungsgründe, wird es Ihre Personalien in eine fortlaufend aktualisierte Liste mit Firmenmitarbeitern übernehmen, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. Diese Daten dürfen die dazu in den staatlichen Einrichtungen berechtigten Personen nutzen, um festzustellen, dass Ihrem Wunsch, sicherheitsrelevante Liegenschaften zu betreten, keine Zuverlässigkeitsbedenken entgegenstehen.

3.2 Speicherung Ihrer Daten

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 13a Abs. 5 HSOG.

3.3 Datenschutzrechte

Ihre Datenschutzrechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie beim Hessischen Landeskriminalamt (65187 Wiesbaden, Hölderlinstraße 1-5) schriftlich geltend machen (§ 29 HSOG i. V. m. § 52 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, HDSIG). Durch das Auskunftersuchen können Sie erfahren, welche Daten zu ihrer Person in den hessischen Datenbeständen gespeichert sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Ergebnis Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung auch auf Daten des Bundes anderer Bundesländer aus Verbunddateien beruhen kann und dass für Auskunftersuchen aus Verbunddateien insofern das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig ist (§§ 84, 85 Bundeskriminalamtgesetz, BKAG, i. V. m. § 57 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG).

3.4 Wiederholungsüberprüfung (§ 13a Abs. 4 HSOG)

Wurde die Zuverlässigkeit bestätigt, wiederholt das HLKA die Überprüfungen, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht mehr vorliegen, d. h. etwa die Tätigkeit beim ursprünglichen Arbeitgeber nicht länger

besteht. Der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung hierbei erstellte Datensatz wird nach Maßgabe des § 13a Abs. 5 HSOG gespeichert. Die Wiederholungsüberprüfungen finden solange statt, bis der Grund hierfür entfällt oder die Einwilligungserklärung von Ihnen widerrufen wird.

4 Einwilligung und Widerruf

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre schriftliche Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erteilen. Für die Einwilligung gilt § 46 HDSIG mit der Maßgabe, dass die Erklärung stets der Schriftform bedarf. Bitte bedenken Sie, dass ohne Ihre Einwilligung die Überprüfung bzw. Wiederholungsüberprüfung nicht durchgeführt und damit Ihre Zuverlässigkeit auch nicht bestätigt werden kann. Sollten Sie die Einwilligung verweigern, kann eine Zugangsberechtigung zu den sicherheitsrelevanten Liegenschaften nicht erteilt werden.

Mit der Meldung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer unterschriebenen Einwilligungserklärung erteilen Sie Ihre Zustimmung zur Durchführung des geschilderten Verfahrens. Ihre Einwilligung gilt solange, bis Sie diese widerrufen oder der Grund für die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfällt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wiederholungsüberprüfungen. Sie können die Einwilligung in die Überprüfung Ihrer Person auch verweigern und die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, erfolgt die Speicherung Ihrer Daten in der Vorgangsverwaltung des HLKA weiterhin nach Maßgabe des § 3a Abs. 5 HSOG.

Mögliche Folgewirkungen auf das Arbeitsverhältnis sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber erörtern.

5 Hinweis für den Antragsteller

Weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten Sie beim HLKA (unter der Telefonnummer 0611/83-13203 oder 0611/83-13206). Sie können sich ebenfalls an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden (§ 13a Abs. 2 Satz 4 HSOG).

6 Hinweis für den Arbeitgeber

Das unterschriebene Formblatt „Antrag zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung“ (siehe hessenspezifische Anlage 13b der ÜEA-Richtlinie) mit der Einwilligungserklärung (ausschließlich im Original) ist zusammen mit dem Ausdruck der Datentabelle sowie einer Ausweiskopie postalisch zu übersenden an:

- Hessisches Landeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalprävention
- Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden

Zusätzlich ist dem HLKA die entsprechende digitale Datentabelle mit einem Kennwort verschlüsselt an elsitech.hlka@polizei.hessen.de zu übersenden (z. B. per E-Mail).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem HLKA eventuelle Änderungen (Ausscheiden oder ausschließlich anderweitiger Einsatz) unverzüglich mitzuteilen.